



Rat der  
Europäischen Union

063435/EU XXVI. GP  
Eingelangt am 06/05/19

Brüssel, den 6. Mai 2019  
(OR. en)

8459/19

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
2019/0073 (NLE)

---

UD 117  
CID 5  
TRANS 271

## **GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE**

---

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über den im Namen der Europäischen Union im Verwaltungsausschuss des Zollübereinkommens über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (TIR-Übereinkommen) zu Änderungsvorschlägen für das TIR-Übereinkommen zu vertretenden Standpunkt

---

**BESCHLUSS (EU) 2019/... DES RATES**

**vom ...**

**über den im Namen der Europäischen Union  
im Verwaltungsausschuss des Zollübereinkommens  
über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR  
(TIR-Übereinkommen) zu Änderungsvorschlägen  
für das TIR-Übereinkommen zu vertretenden Standpunkt**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf  
Artikel 207 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Zollübereinkommen über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (im Folgenden "TIR-Übereinkommen") wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 2112/78 des Rates<sup>1</sup> im Namen der Union genehmigt und trat für die Union am 20. Juni 1983 in Kraft<sup>2</sup>.
- (2) Gemäß dem TIR-Übereinkommen kann der Verwaltungsausschuss mit einer Zweidrittelmehrheit seiner anwesenden und abstimmenden Mitglieder Änderungen des Übereinkommens einschließlich seiner Anlagen annehmen.
- (3) Auf seiner außerordentlichen Sitzung im Juni 2019 soll der Verwaltungsausschuss mehrere Änderungen des TIR-Übereinkommens und der dazugehörigen Anlagen annehmen.
- (4) Da die Änderungen des TIR-Übereinkommens und der dazugehörigen Anlagen für die Union verbindlich sein werden, ist es angezeigt, den im Namen der Union auf der außerordentlichen Sitzung des Verwaltungsausschusses zu vertretenden Standpunkt festzulegen.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EWG) Nr. 2112/78 des Rates vom 25. Juli 1978 über den Abschluss des Zollübereinkommens über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (TIR-Übereinkommen) vom 14. November 1975, Genf (ABl. L 252 vom 14.9.1978, S. 1).

<sup>2</sup> ABl. L 31 vom 2.2.1983, S. 13.

- (5) Um den unterschiedlichen Verwaltungsregelungen der verschiedenen Vertragsparteien Rechnung zu tragen, ist es notwendig, den Umfang des Artikels 6 des TIR-Übereinkommens und der dazugehörigen Erläuterung hinsichtlich der Behörden, die Verbände die Bewilligung erteilen, Carnets TIR auszugeben, zu erweitern, und Anlage 9 des TIR-Übereinkommens zu ändern, damit auch andere Behörden als die Zollbehörden einem Verband die Bewilligung erteilen können, die Bürgschaft für Personen zu übernehmen, welche das TIR-Verfahren anwenden.
- (6) Um die Anwendung des TIR-Übereinkommens durch die Logistikkette zu erleichtern und die Wettbewerbsfähigkeit des dem TIR-Übereinkommen unterliegenden internationalen Verkehrs zu verbessern, ist eine Änderung von Artikel 18 dahingehend notwendig, dass die Zahl der an einem TIR-Versand beteiligten Abgangs- und Bestimmungszollstellen erhöht wird. Gleichzeitig erhalten die Zollbehörden die Möglichkeit, die Zahl solcher Zollstellen im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei zu begrenzen, solange die Vertragsparteien die Öffentlichkeit und die TIR-Kontrollkommission über solche Beschränkungen in Kenntnis setzen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

### *Artikel 1*

Der Standpunkt, der im Namen der Union im Verwaltungsausschusses des Zollübereinkommens über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (TIR-Übereinkommen) in seiner 17. Sitzung oder einer der folgenden Sitzungen zu vertreten ist, beruht auf den im Anhang zu diesem Beschluss dargelegten Änderungsvorschlägen des TIR-Übereinkommens und der dazugehörigen Anlagen.

### *Artikel 2*

Redaktionelle Änderungen an dem in Artikel 1 genannten Standpunkt können ohne weiteren Beschluss des Rates vereinbart werden.

### *Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ...

*Im Namen des Rates  
Der Präsident*

---

## ANHANG

### ÄNDERUNGEN DES ZOLLÜBEREINKOMMENS ÜBER DEN INTERNATIONALEN WARENTRANSPORT MIT CARNETS TIR (TIR-ÜBEREINKOMMEN)

#### I Änderungen der Bestimmungen des TIR-Übereinkommens gemäß dem Änderungsverfahren nach Artikel 59:

##### Artikel 6 Absatz 1

*Jede wird ersetzt durch* Die Zollbehörde oder eine andere zuständige Behörde einer

##### Artikel 18 Absatz 3

*Vier wird ersetzt durch* acht

*Einen neuen Absatz mit folgendem Wortlaut einfügen* Die Zollbehörden können die  
Höchstzahl der Abgangszollstellen (oder Bestimmungszollstellen) auf ihrem  
Hoheitsgebiet auf weniger als sieben, jedoch nicht weniger als drei beschränken

II Änderungen der Anlagen zum TIR-Übereinkommen gemäß dem Änderungsverfahren nach Artikel 60

Anlage 6, Erläuterung zu Artikel 6 Absatz 2

können die Zollbehörden eines Landes mehrere Verbände zulassen *wird ersetzt durch* können die Zollbehörden einer Vertragspartei mehrere Verbände zulassen

Anlage 6, neue Erläuterung zu Artikel 18

0.18.3 Vertragsparteien veröffentlichen Informationen über solche Beschränkungen und informieren die TIR-Kontrollkommission darüber, unter anderem unter ordnungsgemäßer Verwendung der vom TIR-Sekretariat unter Aufsicht der TIR-Kontrollkommission zu diesem Zweck entwickelten elektronischen Anwendungen.

Anlage 9 Teil I Absatz 1

Vertragsparteien *wird ersetzt durch* Zollbehörden oder andere zuständige Behörden einer Vertragspartei